

**Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023  
(Musikschulsatzung 2023)**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben und Aufbau
- § 3 Teilnehmende und Gebühren
- § 4 Schuljahr
- § 5 Aufnahme und Unterricht
- § 6 Leistungen
- § 7 Instrumente
- § 8 Leitung und Lehrkräfte
- § 9 Gesundheitsbestimmungen
- § 10 Aufsicht und Haftung
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 13.07.2023 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine von der Hansestadt Stralsund getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Unterrichtsbeginn begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

## § 2 Aufgaben und Aufbau

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musischen Ausbildung.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik und Tanz heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie ggf. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.
- (3) Die Musikschule richtet sich in Angebot, Struktur und Inhalten nach Strukturplan und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Dazu gehören:
  - Angebote der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tänzerische Früherziehung, Orientierungsstufe, Klassenmusizieren, Angebote für Menschen mit Behinderungen)
  - Unter-, Mittel- und Oberstufe (Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterricht in unterschiedlichen Unterrichtsformen)
  - Ensemble- und Ergänzungsfächer (Chöre, Orchester, Kammermusik, Ensembles, Bands, Musiktheorie)
  - Angebote zur studienvorbereitenden Ausbildung
  - weitere Angebote wie u. a. Vorspiele, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen, Wettbewerbe und Projekte.

## § 3 Teilnehmende und Gebühren

- (1) Am Unterricht können Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule richtet sich nach dieser Musikschulsatzung.
- (3) Für die Teilnahme am Unterricht sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) An der Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen.

## § 5 Aufnahme und Unterricht

- (1) Anmeldung und Abmeldung sind schriftlich an die Schulleitung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (2) Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Für die Aufnahme des Unterrichts sind die fachliche Eignung, der Ausbildungsgang an der Musikschule und das Anmeldedatum sowie der Wohnort entscheidend.
- (4) Der erste Monat nach Unterrichtsaufnahme gilt als Probezeit. Musikschule und Nutzer/innen entscheiden mit nachvollziehbaren fachspezifischen und sozialen Kriterien über die Fortsetzung des Unterrichts.
- (5) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) möglich. Abmeldungen müssen spätestens zwei Monate vor Ende eines Schulhalbjahres schriftlich in der Musikschule eingegangen sein. Über begründete Abweichungen von der Kündigungsfrist (z. B. Wegzug, Krankheit) entscheidet die Schulleitung.
- (6) Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z. B.

Kindergärten, Schulen) statt.

- (7) Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen, über den die Musikschulleitung entscheidet.
- (8) Öffentliches Auftreten und Anmeldungen zu Wettbewerben bedürfen der Zustimmung von Lehrkraft und Schulleitung.
- (9) Alle Schülerinnen und Schüler im Fachunterricht sind zur Teilnahme an Ergänzungsfächern verpflichtet. Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht der Gruppe S nehmen an Veranstaltungen und Vorspielen teil.

## **§ 6 Leistungen**

- (1) Zum Schuljahresende kann den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme und der Leistungsstand im Fachunterricht bestätigt werden.
- (2) Die Aufnahme in eine Ausbildungsstufe setzt die Vorbildung entsprechend dem Lehrplanwerk des VdM und eine Teilnahme an Abschlussvorspielen voraus. Näheres regelt die Prüfungsordnung der jeweiligen Fachgruppe.
- (3) In begründeten Fällen und bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern ist ein Ausschluss vom Musikschulunterricht möglich, wenn normale Fortschritte durch mangelnden Fleiß oder andere Gründe nicht erzielt werden. Das Lehrplanwerk des VdM gilt hier als Maßstab der individuellen Entwicklung. Auf die persönliche und soziale Situation der Schülerinnen und Schüler wird Rücksicht genommen.

## **§ 7 Instrumente**

- (1) Bei Unterrichtsbeginn muss ein Musikinstrument vorhanden sein.
- (2) Im Rahmen des Musikschulbestandes können Instrumente für den Musikschulunterricht überlassen werden.
- (3) Näheres regelt die Überlassungsvereinbarung.
- (4) Die Höhe der Überlassungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Leitung und Lehrkräfte**

- (1) Die Musikschule steht gemäß Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musik- und Jugendkunstschulen sowie der Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e. V. in der jeweils gültigen Fassung unter der Leitung einer fest angestellten Person, die über einen pädagogischen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt sowie Verwaltungs- und Kulturmanagementfähigkeiten nachweisen kann.
- (2) Der Leitung obliegt die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelungen der Kommunalverfassung.
- (3) Die Schulleitung hat die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule inne.
- (4) An der Musikschule unterrichten beschäftigte Lehrkräfte und Honorarkräfte, die in der Regel über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügen.
- (5) Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung regelmäßig zu Konferenzen eingeladen.

## **§ 9 Gesundheitsbestimmungen**

Es sind die Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen anzuwenden.

## **§ 10 Aufsicht und Haftung**

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts der Musikschule.
- (2) Bei Unfällen, bei Verlust oder Beschädigung von Instrumenten und zum Schulgebrauch bestimmten Sachen leistet die Musikschule den Schülerinnen und Schülern oder ihren gesetzlichen Vertretungen im Rahmen des beim Versicherungsverband für Gemeinden und

Gemeindeverbänden bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.

- (3) Eine weiter gehende Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden irgendwelcher Art besteht seitens der Musikschule nicht.

**§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Musikschulsatzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Musikschulordnung und die Musikschulsatzung vom 13.06.1996 außer Kraft.

Stralsund, den 17. Juli 2023

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister